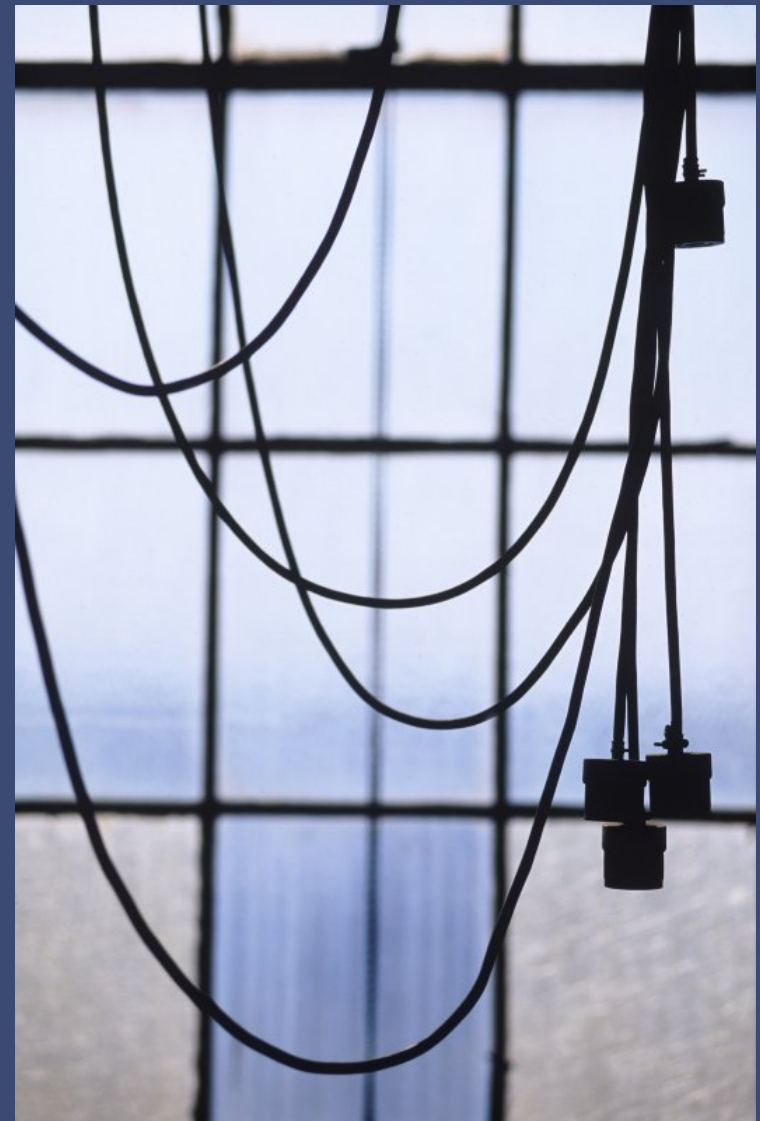


2. Tagung der Schweizerischen
Aktuarvereinigung zum Verantwortlicher Aktuar
am 30. Oktober 2007

Die Tätigkeit des Verantwortlichen Aktuars aus der Sicht des Abschlussprüfers

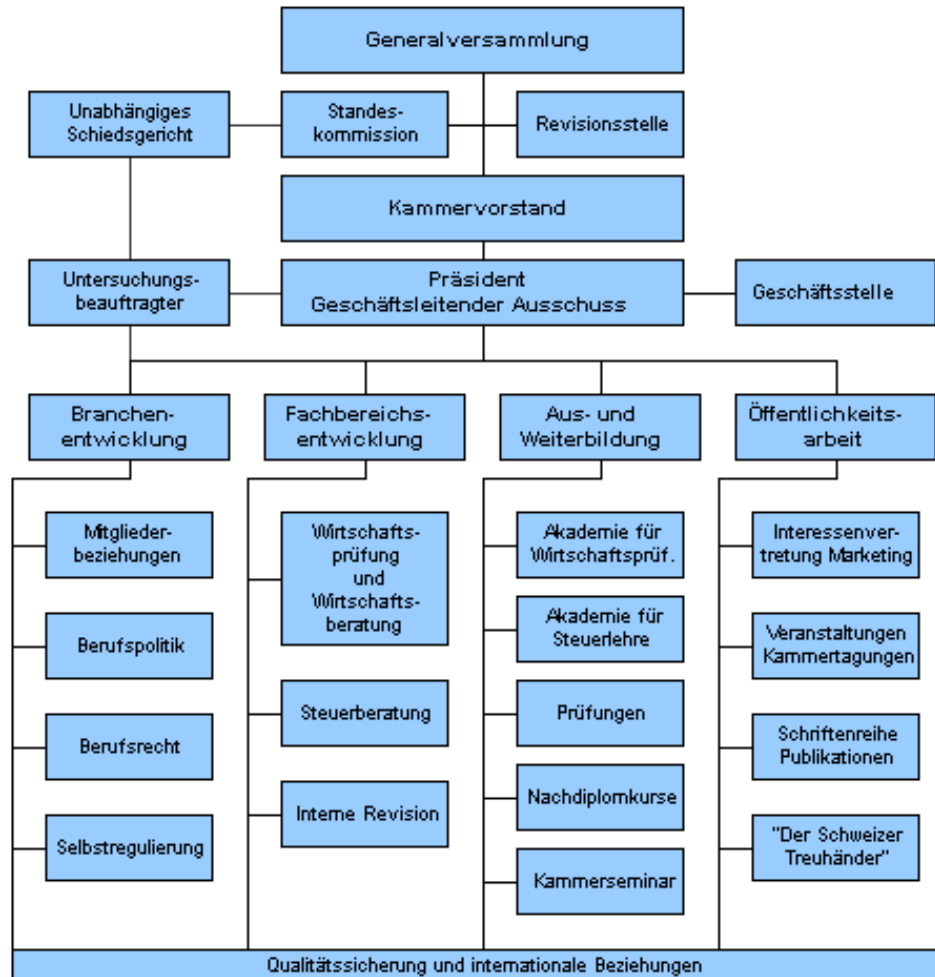


Referent: Martin Frei,
Präsident der Fachkommission Versicherungen der
Treuhand-Kammer

Inhalt

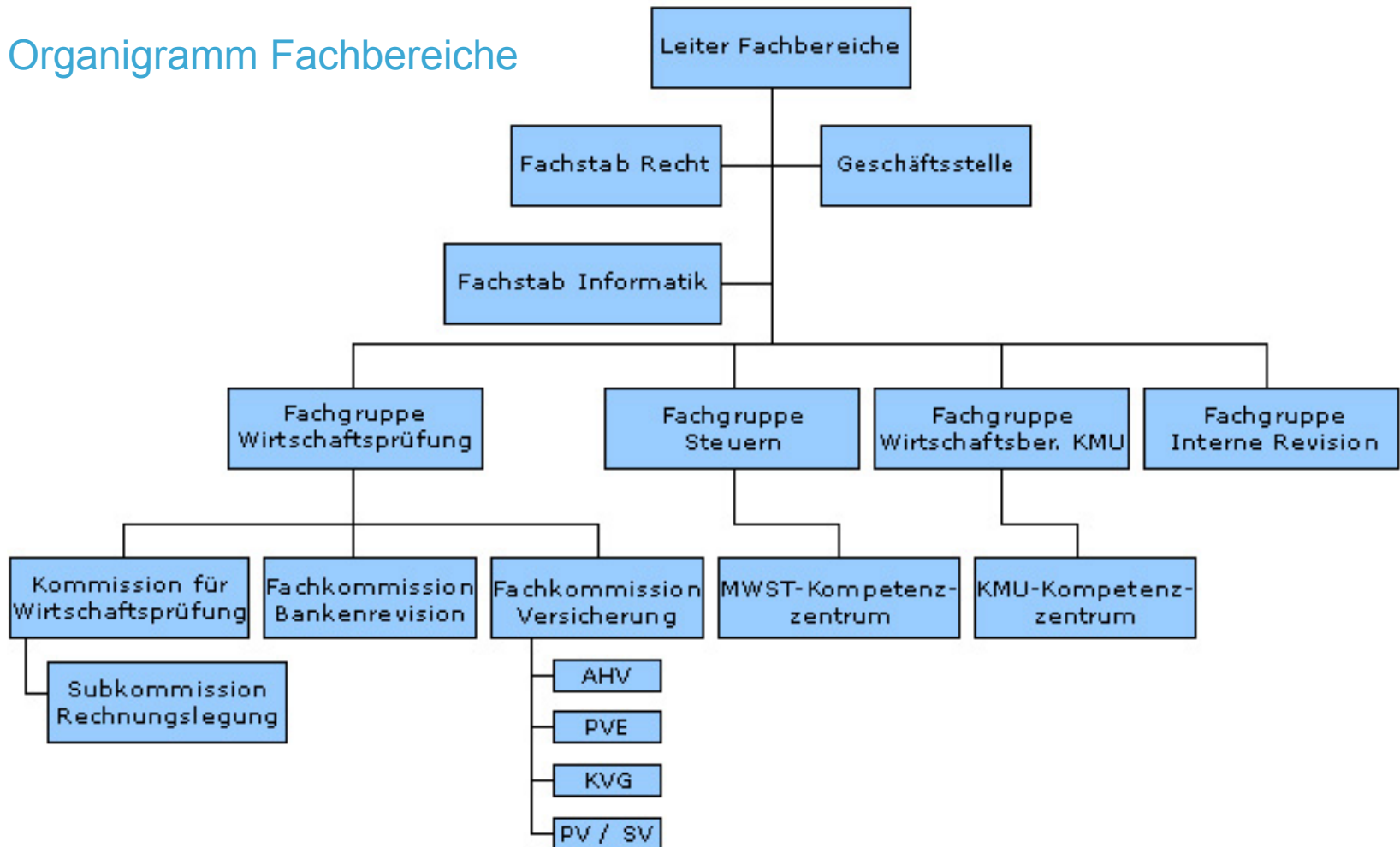
- Vorstellung Fachkommission Versicherung der Treuhand-Kammer
- Gesetzlicher Auftrag der externen Revisionsstelle
- Internes Kontrollsystem
- Verantwortlicher Aktuar
- Bedeutung des Verantwortlichen Aktuars für den Prüfer
- Fragen

Vorstellung Fachkommission Versicherung der Treuhand-Kammer



Vorstellung Fachkommission Versicherung der Treuhand-Kammer

Organigramm Fachbereiche



Vorstellung Fachkommission Versicherung der Treuhand-Kammer

Mitglieder Fachkommission Personen- und Sachversicherungen

- Martin Frei, PwC Basel (Vorsitz)
- Tobias Pfeiffer, Deloitte & Touche Basel
- Armin Imoberdorf, E&Y Zürich
- Ian Sutcliffe, KPMG Zürich

Vorstellung Fachkommission Versicherung der Treuhand-Kammer

Tätigkeiten

- Stellungnahmen zu Fragen der Rechnungslegung und des Prüfungsvorgehens bei Versicherungen
- Stellung des Prüfers im Rahmen des neuen VAG
- Regelmässiger Kontakt mit dem BPV und Optimierung der Beziehungen
- Einheitlichkeit bei der Berichterstattung des externen Prüfers insbesondere im Rahmen von Spezialprüfungen oder Bestätigungen

Gesetzlicher Auftrag der externen Revisionsstelle

Die Aufgaben der externen Revisionsstelle sind gemäss Art. 29 Abs. 1 VAG:

Die Prüfung der Jahresrechnung der Versicherungsunternehmen gemäss aktienrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der vom OR abweichend aufsichtsrechtlichen Bestimmungen

Die aufsichtsrechtlichen Prüfungen nach Massgabe der Weisungen des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV)



Ziele und Berichterstattung

Ziele der aktienrechtlichen Abschlussprüfung

- Abgabe einer Bestätigung an die Generalversammlung, dass die Buchführung und die Jahresrechnung als Ganzes sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen

Berichterstattung

- Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung gemäss OR bis spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag 31.12. (Art. 25 Abs. 1 VAG)
- Aufgrund Art. 25 Abs. 3 VAG Eingabefrist der Versicherungsunternehmen bis 30. April

Das Interne Kontrollsystem nach OR und VAG

- Gemäss *revidiertem Aktienrecht* (1. Januar 2008) prüft die externe Revisionsstelle, ob ein internes Kontrollsystem existiert
- Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem
- Das VAG fordert nach Art. 27 Abs. 1 VAG, dass ein Versicherungsunternehmen ein wirksames internes Kontrollsystem einrichtet, welches die gesamte Geschäftstätigkeit umfasst
- Das IKS ist nach VAG nicht Prüfungsgegenstand



Aufgaben und Verantwortung des Abschlussprüfers

- Der Abschlussprüfer berücksichtigt das IKS, um Prüfungsmethoden und Prüfungsumfang im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung zu bestimmen (OR Art. 728a Abs. 2)
- Erstmals für das Geschäftsjahr 2008 prüft der Abschlussprüfer aufgrund von Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR, ob das vom Verwaltungsrat konzipierte und von der Geschäftsleitung umgesetzte IKS für die finanzielle Berichterstattung existiert. Die entsprechende Berichterstattung erfolgt in Kurzform an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR)
- Im Weiteren erstellt der Abschlussprüfer einen umfassenden Bericht, der auch die Feststellungen zum Vorhandensein des IKS enthält (Art. 728b Abs. 1 OR)

Wann gilt ein IKS als existent?

Voraussetzung für die Existenz des IKS ist, dass

- das IKS vorhanden und überprüfbar (d.h. dokumentiert) ist;
- das IKS den Geschäftsrisiken und der Geschäftstätigkeit angepasst ist;
- das IKS den Mitarbeitenden bekannt ist;
- das definierte IKS angewendet wird;
- ein Kontrollbewusstsein im Unternehmen vorhanden.

Wann gilt ein IKS als inexistent?

Zu einem verneinenden Prüfungsbefund wird die Revisionsstelle in begründeten Fällen kommen, wenn beispielsweise:

- Das vom Verwaltungsrat definierte IKS aus Sicht der Revisionsstelle in keiner Weise den Risiken der Unternehmung - unter Berücksichtigung von deren Grösse und Komplexität - Rechnung trägt
- In allen wesentlichen Bereichen keine schriftliche Dokumentation des IKS besteht
- Das vom Verwaltungsrat definierte und von der Geschäftsleitung umgesetzte IKS im Tagesgeschäft des Unternehmens in allen wesentlichen Bereichen nicht angewendet wird

Verantwortlicher Aktuar / Verantwortliche Aktuarin

- Der Verantwortliche Aktuar / die Verantwortliche Aktuarin (VA) ist Bestandteil des Corporate Governance Konzeptes gemäss VAG und daher ein wichtiges Element vom IKS
- Auswirkungen auf die Prüfungen des Abschlussprüfers:
 - Tätigkeiten bzw. Aufgaben nach Art. 24 VAG des VA müssen ausreichend dokumentiert sein
 - Jährlicher Bericht des VA:
 - Das rechtzeitige Vorliegen kann einen Einfluss auf den Umfang der Nachweisprüfungen haben
 - Fehlen kann auf einen Mangel im IKS hindeuten?

Bedeutung des Verantwortlichen Aktuars für den Prüfer

- Der VA ist ein wichtiger Ansprechpartner für die technische Beurteilung der Jahresrechnung und der Unternehmung als Ganzes.
- Der Bericht und/oder die Dokumentation des VA leistet einen wichtigen Beitrag zur Erstellung der Jahresrechnung.
- Die Funktion vom VA ist Teil der Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung (Art. 14 VAG).
- Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, sich sein eigenes Urteil zu bilden.

Fragen

Ihre Fragen ?



Danke.